Downloaded from Blogs on 23.11.2026 02:17

By PwC Deutschland | 17 November 2026

Steuer Shorts: Konzernfinanzierung im Visier - Anforderungen an konzerninterne Darlehen und Treasury-Dienstleistungen

Ende 2024 hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben seine Vorgaben zum Zinsabzug bei konzerninternen Darlehen präzisiert. Damit wird klarer definiert, unter welchen Bedingungen Zinszahlungen steuerlich anerkannt werden.

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 02:17

Ende 2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein neues Schreiben nebst Anlagen veröffentlicht, das unter anderem die offizielle Position der deutschen Finanzverwaltung hinsichtlich der Anforderungen an einen Zinsabzug aus konzerninternen Darlehen nach § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG konkretisiert (BMF-Schreiben vom 12.12.2024, BStBl. I 2025, S. 207 “Grundsätze für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG”). Wer diese Anforderungen nicht erfüllt, riskiert, dass der Zinsabzug nicht vollständig anerkannt werden könnte. Wie genau lauten diese Anforderungen?

Bislang konzentrierte sich die Verrechnungspreisthematik bei konzerninternen Darlehen auf die Fremdüblichkeit des Zinssatzes. Auch künftig muss der vereinbarte Zinssatz fremdüblich sein, allerdings mit einer wichtigen Konkretisierung: Die Bonität einer deutschen Darlehensnehmerin sollte dabei grundsätzlich dem Gruppenrating entsprechen. Falls nicht Gruppenrating unterstellt werden soll, sondern das individuelle Rating einer deutschen Gesellschaft, ist zu begründen, dass dieses individuelle ("stand-alone") Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Darüber hinaus muss der deutsche Darlehensnehmer zeigen, dass das Darlehen wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet wird und einen Schuldentragfähigkeitstest bestehen. Dieser Test soll in den Ausführungen unten näher beschrieben werden.

Die neuen Grundsätze gelten grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2024. Für bestehende Finanzierungsbeziehungen („Altfälle“), die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wurden, gilt eine wichtige gesetzliche Schonfrist: Auf Zinsaufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2024 entstehen, findet die Neuregelung des § 1 Abs. 3d AStG keine Anwendung. Seit dem 1. Januar 2025 gilt der neue Maßstab uneingeschränkt auch für seit Jahren bestehende Konzerndarlehen.

In der Praxis sehen wir bereits, dass die Abzugsfähigkeit von Zinsen aus konzerninternen Finanzierungen stärker in den Fokus der steuerlichen Prüfung rückt und Betriebsprüfer regelmäßig Analysen im Sinne des §1 Abs. 3d AStG anfordern, sogar auch für Veranlagungszeitraume, die vor 2024 liegen. Daher ist es ratsam, bestehende Finanzierungen zu überprüfen, ob sie den Anforderungen standhalten.

Was bedeutet Schuldentragfähigkeit?

Schuldentragfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3d AStG bedeutet, dass der Darlehensnehmer glaubhaft machen muss, dass der Kapitaldienst (Zins- und Tilgungsleistungen) erwartungsgemäß über die gesamte Darlehenslaufzeit von Anfang an erbracht werden kann. Zur Glaubhaftmachung verlangt das BMF eine substantiierte und in sich schlüssige Prognoserechnung. Wichtig für die Praxis: Die Überlassung des Kapitals ist nicht schon deswegen fremdunüblich, weil am Ende eine Anschlussfinanzierung notwendig wird. Das BMF lässt die Einbeziehung von geplanten Anschlussfinanzierungen in die Prognoserechnung ausdrücklich zu.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, greift das außerbilanzielle Zinsabzugsverbot nach § 1 Abs. 3d i. V. m. Abs. 1 AStG. Wichtig für die Praxis: Es gilt kein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“: Kann die Schuldentragfähigkeit nur für einen Teilbetrag nachgewiesen werden, wird der Zinsabzug auch nur anteilig für den fremdunüblichen Teil versagt.

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 02:17

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, rechtzeitig eine sorgfältige Dokumentation zu erstellen, die sowohl die Schuldentragfähigkeit als auch den wirtschaftlichen Bedarf einer Finanzierung nachvollziehbar analysiert. Diese Dokumentation sollte als integraler Bestandteil der Verrechnungspreisdokumentation geführt werden. In der Praxis zeigt sich bereits, dass folgende Sachverhalte kritisch hinterfragt werden:

- Die Zuverlässigkeit der Prognoserechnung, falls die Zinsen wider Erwarten nicht bedient werden können.
- Der Verweis auf wiederholte Anschlussfinanzierungen (z.B. bei Akquisitionsdarlehen), d.h. keine oder nur sehr geringe Reduzierung /Rückführung der Darlehenshöhe.
- Konzerninterne Finanzierung bei gleichzeitig hohen liquiden Mitteln im niedrig verzinsten Cash Pool.
- Ob und wenn ja, wie der Nachweis zu führen ist, dass Finanzkennzahlen in Bezug auf die Finanzierung einer Gesellschaft fremdüblich sind.

Konzerninterne Treasury-Dienstleistungen

Zunehmend im Visier der deutschen Finanzverwaltung stehen auch zentrale Treasury-Leistungen: § 1 Abs. 3e AStG stellt für die folgenden Konstellationen eine gesetzliche Vermutung auf, dass lediglich eine funktions- und risikoarme Dienstleistung vorliegt:

1. Eine Finanzierungsbeziehung wird von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt, oder
2. eine Finanzierungsbeziehung wird von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet.

Hiervon ist regelmäßig auch dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Gruppenunternehmen die Steuerung von Finanzmitteln übernimmt, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft. Falls diese Vermutung zutrifft, sollte die konzerninterne Finanzierungsgesellschaft in der Regel eine kostenbasierte Vergütung erhalten.

In der Praxis werden insbesondere grenzüberschreitende Cash-Pooling-Strukturen aufgegriffen, indem die Gewinne auf Ebene des Cash-Pool Leiters – mit einem unterstellten funktions- und risikoarmen Profil – geprüft werden, um Rückschlüsse auf die Fremdüblichkeit der Zinssätze im Cash Pool zu ziehen.

Die Vermutung eines routine-Profils für Treasury-Dienstleistungen ist jedoch widerlegbar. Sie greift nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich im konkreten Fall nicht um risikoarme Dienstleistungen handelt. Die sorgfältige Erstellung einer Funktions- und Risikoanalyse

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 02:17

gewinnt vor diesem Hintergrund erheblich an Bedeutung.

Handlungsempfehlungen

Unser Rat an alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Finanztransaktionen im Konzern:

- **Bestandsaufnahme**. Identifizieren Sie sämtliche konzerninternen Darlehen und Cash-Pool-Strukturen mit grenzüberschreitendem Bezug und stellen Sie besonders für Jahre ab 2024 (für Altfälle ab 2025) eine überzeugende Dokumentation sicher.

- **Schuldentragfähigkeit dokumentieren**. Erstellen Sie belastbare Nachweise (Cashflow-Projektionen, Business Cases), die zeigen, dass der Kapitaldienst erwartungsgemäß erbracht werden kann. Sofern sich die Cashflow-Projektionen oder das Marktumfeld für Zinsen ändern, ist es ratsam, die Auswirkungen auf die Schuldentragfähigkeit ebenfalls im Blick zu behalten.

- **Commercial Justification sichern**. Dokumentieren Sie den geplanten Verwendungszweck und die wirtschaftliche Notwendigkeit nachvollziehbar und zeitnah. Insbesondere wird die Darlehensaufnahme bei gleichzeitig hohen liquiden Mitteln in einem niedrig verzinsten Cash Pool häufig aufgegriffen.

- **Verrechnungspreisdokumentation aktualisieren**. Bringen Sie Ihre TP-Dokumentation auf den neuesten Stand.

Mehr zu unseren Leistungen im Bereich Verrechnungspreise & Transfer Pricing finden Sie **hier**.

Hält Ihre Konzernfinanzierung dem neuen, verschärften „Schuldentragfähigkeitstest“ der Betriebsprüfung stand oder droht die Streichung des Zinsabzugs? Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie beim Health Check Ihrer Konzernfinanzierung.

Dr. Dagmar Möller-Gosoge
Partnerin Corporate & International Tax
PwC München
+49 160 3393245
dagmar.moeller-gosoge@pwc.com

Tanja Keser
Partnerin Transfer Pricing
PwC München
+49 1515 7970400
tanja.keser@pwc.com

Keywords

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 02:17

Außensteuergesetz, Zinsabzug